

1977	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1977	Nr. 23
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/77 — Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland)	469
27. 5. 77	Vierte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971	471
28. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	477
16. 5. 77	Bekanntmachung über eine Änderung der Resolution Nr. 26 des Ministerrates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 über die Einführung eines multilateralen Kontingents für den internationalen Straßengüterverkehr	478
21. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	479
23. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm	479

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 6/77 — Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland)**

Vom 17. Mai 1977

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 9 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940), wird verordnet:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 1977 wie folgt geändert:

1. Die Anmerkungen 1 und 2 zu Tarifnr. 02.01 werden gestrichen.
2. Im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland“ wird Nummer 4 wie folgt geändert:
 - a) Die Tarifstellen 01.02 A II a) und 01.02 A II b) 1 werden gestrichen.
 - b) Die Tarifstelle 01.02 A II b) 2 wird geändert in 01.02 A II b) und erhält die aus Anlage 1 ersichtliche Fassung.
 - c) Die Anmerkungen 1 und 2 zu Tarifnr. 01.02 werden gestrichen.
 - d) In der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Tarifnr. 01.02 wird die Angabe „der Absätze A II a), A II b) 1 und A II b) 2“ geändert in „des Absatzes A II b)“.

- e) In der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Tarifnr. 01.02 wird die Angabe „der Absätze A II b) 1 und A II b) 2“ geändert in „des Absatzes A II b)“.
- f) Die Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) 11, 02.01 A II a) 1 aa) 22 und 02.01 A II a) 1 aa) 33 werden gestrichen.
- g) Die Tarifstellen 02.01 A II a) 1 bb) 11 aaa) bis 02.01 A II a) 2 dd) 22 ccc) erhalten die aus Anlage 2 ersichtliche Fassung.
- h) Die Tarifstelle 02.01 A II b) wird gestrichen.
- ij) Die Anmerkungen 1 bis 3 zu Tarifnr. 02.01 werden gestrichen.
- k) Die Tarifstelle 16.02 B III b) 1 erhält die aus Anlage 3 ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1977

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Anlage 1

(zu § 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
01.02 A II b)	1. Kälber	11,8 % + A b
	2. Bullen und Ochsen	11,8 % + A b
	3. weibliche NutZRinder der Höhenrassen Grauvieh, Braun- vieh, Gelbvieh, Fleckvieh und Pinzgauer	9 % + A b
	4. andere	16 % + A b

Anlage 2

(zu § 1 Nr. 2 Buchstabe g)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.01 A II a) 1 aa)	20 % + A b
A II a) 1 bb)	20 % + A b
A II a) 2 aa)	20 % + A b
A II a) 2 bb)	20 % + A b
A II a) 3 aa)	20 % + A b
A II a) 3 bb)	20 % + A b
A II a) 4 aa)	20 % + A b
A II a) 4 bb)	20 % + A b
A II b) 1	13 % + A b
A II b) 2	13 % + A b
A II b) 3	13 % + A b
A II b) 4 aa)	13 % + A b
A II b) 4 bb) 11	13 % + A b
A II b) 4 bb) 22	13 % + A b
A II b) 4 bb) 33	13 % + A b

Anlage 3

(zu § 1 Nr. 2 Buchstabe k)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
16.02 B III b) 1 aa)	11. Teigtaschen und Teigringe, mit zubereitetem Fleisch gefüllt	20 % + A b
	22. andere	19 % + A b
B III b) 1 bb)	11. Teigtaschen und Teigringe, mit zubereitetem Fleisch gefüllt	21,8 %
	22. andere	19 %

Vierte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971

Vom 27. Mai 1977

Auf Grund des Artikels 2 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 vom 25. August 1971 (BGBl. II S. 1057), der durch das Seefischerei-Vertragsgesetz 1976 vom 10. September 1976 (BGBl. II S. 1542) geändert wurde, und auf Grund des Artikels 3 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die gesamten Gewässer der Ostsee und der Belte südlich und östlich der Linie, die von der schwedischen Küste bei Kulen zum Kap Gilbjerg an der Küste Seelands, dort von Spodsbjerg bis Korshage und vom Kap Gniben bis zum Kap Hasenöre an der Küste Jütlands verlaufen, mit Ausnahme der Binnengewässer.

(2) Dieses Gebiet ist in elf Teilgebiete unterteilt. Die Teilgebiete sind in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt und hinsichtlich ihrer in der See verlaufenden Begrenzungen beschrieben.

(3) Die Vorschriften des § 8 gelten auch in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 26. August 1971 (BGBl. II S. 1065), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1975 (BGBl. II S. 1185), aufgeführten Gebieten NO 1, NO 2 und NO 3.

§ 2

Maschengrößen

- (1) Es ist verboten,
1. die in Spalte 1 der Anlage 2 genannten Fischarten in den jeweils in Spalte 2 bezeichneten Gebieten mit Netzen zu fischen, deren Maschengröße im nassen Zustand geringer ist als in Spalte 3 aufgeführt;
 2. mit Netzen zu fischen, deren Steertüberzüge Maschen haben, die nicht mindestens doppelt so groß sind, wie in Spalte 3 der Anlage 2 für Dorsche und Plattfische angegeben ist.
- (2) Die Maschengröße wird jeweils am nassen Netz nach einer der beiden folgenden Methoden gemessen:
- a) Bei der Diagonalmessung ist die zulässige Maschenöffnung dann eingehalten, wenn ein flaches Maß von 2 mm Dicke leicht durch die gestreckte Masche geschoben werden kann.
 - b) Bei der Längsmessung muß der Abstand zwischen elf aufeinanderfolgenden Knoten, geteilt durch zehn, mindestens der zulässigen Maschenweite gleich sein.

§ 3

Fischgrößen

- (1) Es ist verboten,
1. gezielt auf untermaßige Fische in den jeweils in Spalte 2 der Anlage 3 bezeichneten Gebieten zu fischen;
 2. untermaßige Fische vorbehaltlich des Absatzes 2 an Bord zu behalten, anzulanden, feilzuhalten, zu verkaufen, in anderer Weise in Verkehr zu bringen, zum Wiederverkauf zu kaufen, zu verarbeiten oder zu lagern.

Untermaßige Fische müssen sofort in die See zurückgeworfen werden.

(2) Untermaßige Dorsche bis zu 5 % des gesamten Fanggewichts sind jedoch von dem Verbot des Absatzes 1 ausgenommen, wenn sie südlich des Breitenparallels 59° 30' nördlicher Breite gefischt wurden.

(3) Als untermaßig im Sinne des Absatzes 1 gelten in den in Spalte 2 der Anlage 3 aufgeführten Gebieten Seefische der in Spalte 1 aufgeführten Arten, die kleiner sind als die in Spalte 3 jeweils angegebene Mindestgröße. Die Größe wird an dem frischen Fisch von der Spitze des geschlossenen Mauls bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse gemessen.

§ 4

Fang- und Verwendungsbeschränkungen

- (1) Der Fang von Sprotten, Hering und Dorsch bedarf der Erlaubnis des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister). Die Erlaubnis kann auf bestimmte Mengen, Gebiete und Zeitabschnitte beschränkt werden.
- (2) Es ist verboten, gezielt auf Dorsch und Plattfisch zum Zwecke der industriellen Verwendung zu Fischmehl oder Tierfutter zu fischen.
- (3) Pelagische Fischerei ist verboten im Sund nördlich der Linie Falsterbo Feuer zum Møen Roten Feuer.
- (4) Das Aussetzen von Fischarten, die in der Ostsee nicht heimisch sind, und der Fang auf derart ausgesetzte Fischarten sowie auf Störarten bedürfen der Erlaubnis des Bundesministers.

§ 5

Zusätzliche Vorschriften für den Lachsfang

- (1) Es ist verboten, folgendes Gerät zum Fang von Lachs (*Salmo salar*) zu verwenden oder so ge-

fangenen Lachs an Bord zu behalten oder anzulanden:

1. ganzjährig
 - a) Angelhaken (an Treibleinen und festen Leinen), deren Spannweite (kürzester Abstand zwischen Hakenspitze und Schenkel) geringer ist als 19 Millimeter,
 - b) Schwimmschleppnetze;
2. in der Zeit vom 1. Juni bis zum 25. August jeden Jahres und vom 20. Dezember jeden Jahres bis zum 10. Januar des jeweils folgenden Jahres Treibnetze oder Treibangeln.

(2) Diese Vorschriften gelten nicht in dem Gebiet nördlich folgender Linien:

- a) Falsterbo Feuer-Stevns Feuer
- b) Jungshoved-Bøgenaessand
- c) Hestehoved Feuer-Maddes Klint
- d) Skelby Kirche-Flinthorne Odde
- e) Kappel Kirche-Gulstav
- f) Ristingehale-Aerøhale
- g) Skjoldnaes-Pøls Huk
- h) Christian X.-Brücke in Sønderborg.

§ 6

Schonzeiten und Schongebiete

Es ist verboten,

1. Flunder (*Platichthys flesus*) und Scholle (*Pleuroctes platessa*) während der Monate Februar bis April jeden Jahres in den Teilgebieten 24, 25 und 26 sowie während der Monate Februar bis Mai jeden Jahres in den Teilgebieten 27, 28 und 29 südlich des Breitenparallels 59°30' nördlicher Breite zu fangen oder an Bord zu behalten;
2. gezielt auf Flunder und Scholle während der Monate Februar bis Juni jeden Jahres in dem Teilgebiet 32 zu fischen;
3. weibliche Flunder oder weibliche Scholle während der Monate Februar bis April jeden Jahres in dem Teilgebiet 22, ausgenommen das in § 5 Abs. 2 genannte Gebiet, zu fischen;
4. Steinbutt (*Scophtalmus maximus*) und Glattbutt (*Scophtalmus rhombus*) während der Monate Juni und Juli jeden Jahres in den Teilgebieten 22, 24, 25 und 26 zu fangen oder an Bord zu behalten.

§ 7

Fachgerechte Ausübung der Fischerei

Es ist verboten,

1. Fischereigerät einsatzbereit an Deck mitzuführen, das in dem befahrenen Gebiet oder zu der Zeit nicht verwendet werden darf;
2. zum Fischfang explosive, giftige oder betäubende Mittel zu verwenden;
3. verankertes oder treibendes Fischereigerät einzusetzen, ohne es mit Bojen oder anderen standardisierten Markierungen kenntlich zu machen.

§ 8

Aufzeichnungspflichten

(1) Die Führer von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von mehr als 17 Metern sowie von allen Fischereifahrzeugen, die sich länger als 24 Stunden von ihrem Heimathafen entfernen, haben ein Fischerei-Logbuch zu führen, das folgende Eintragungen enthält:

1. Datum,
2. Position nach Koordinaten oder statistischen Rechtecken,
3. Art und Einsatzweise des Fanggeräts einschließlich Netzmaterial und Maschengröße,
4. Anzahl der täglichen Hols und ihre jeweilige Dauer oder Anzahl der täglich verwendeten Netze oder Angelhaken,
5. Gewicht des Fangs pro Fischart — bei Lachs und Meerforelle jedoch Anzahl der gefangenen Fische — für jeden Hol oder jeden Einsatz von Netzen oder Angelhaken,
6. Verwendung des Fangs (Konsumfisch, Industrie- und Futterfisch, über Bord gegebener Beifang).

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Fischereifahrzeuge, die im Garnelen- oder Muschelfang eingesetzt sind.

§ 9

Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke

Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf Fischfangunternehmen, die mit Erlaubnis des Bundesministers ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen, der Pflege der Lachsbestände oder der Verpflanzung in der Ostsee heimatischer Meeresorganismen dienen. Die Erlaubnis muß an Bord des Fischereifahrzeuges mitgeführt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 mit einem Netz fischt oder einen Steertüberzug verwendet, deren Maschen nicht die zulässige Maschengröße haben,
2. entgegen § 3 untermaßige Fische fischt, an Bord behält, anlandet, feilhält, verkauft, in anderer Weise in Verkehr bringt, zum Wiederverkauf kauft, verarbeitet oder lagert,
3. entgegen § 4 Abs. 1 oder 4 ohne Erlaubnis Sprotten, Hering, Dorsch oder Störarten fängt, Fischarten aussetzt oder solche Fischarten fängt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 auf Dorsch oder Plattfisch oder entgegen § 4 Abs. 3 pelagisch fischt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 beim Lachsfang verbotenes Gerät verwendet oder so gefangenen Lachs an Bord behält oder anlandet,
6. während einer Schonzeit in einem Schongebiet
 - a) entgegen § 6 Nr. 1 Flunder oder Scholle oder entgegen § 6 Nr. 4 Steinbutt oder Glattbutt fängt oder an Bord behält,

- b) entgegen § 6 Nr. 2 gezielt auf Flunder oder Scholle fischt oder
- c) entgegen § 6 Nr. 3 weibliche Flunder oder Scholle fischt,
- 7. entgegen § 7 Nr. 1 unzulässiges Fischereigerät mitführt,
- 8. entgegen § 7 Nr. 2 zum Fischfang unzulässige Mittel verwendet,
- 9. entgegen § 7 Nr. 3 nicht kenntlich gemachtes Fischereigerät einsetzt oder
- 10. entgegen § 8 Abs. 1 ein Fischerei-Logbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Anlage 1

Teilgebiet 22

Nördliche Begrenzung: Eine Linie von Kap Hasenöre (56° 08,5' N, 10° 43' E) bis Gniben (56° 00,6' N, 11° 17' E).

Östliche Begrenzung: Von Gedser auf 12° E nach Süden.

Teilgebiet 23

Nördliche Begrenzung: Eine Linie von Kap Gilbjerg (56° 07,5' N, 12° 18,5' E) bis zum Kullen (56° 18' N, 12° 27' E).

Südliche Begrenzung: Eine Linie vom Leuchtfeuer Falsterbo an der schwedischen Küste bis zum Leuchtfeuer Stevns an der dänischen Küste.

Teilgebiet 24

Westliche Begrenzungen: Sie fallen mit der östlichen Begrenzung des Teilgebietes 22 und der südlichen Begrenzung des Teilgebietes 23 zusammen.

Östliche Begrenzung: Eine Linie vom Leuchtfeuer Sandhammaren an der schwedischen Küste bis zum Leuchtfeuer Hammerodde auf Bornholm und südlich von Bornholm entlang der Länge 15° E.

Teilgebiet 25

Nördliche Begrenzung: Die Breite 56° 30' N.

Östliche Begrenzung: Die Länge 18° E.

Westliche Begrenzung: Sie fällt mit der östlichen Begrenzung des Teilgebietes 24 zusammen.

Teilgebiet 26

Nördliche Begrenzung: Die Breite 56° 30' N.

Westliche Begrenzung: Die Länge 18° E.

Teilgebiet 27

Östliche Begrenzung: Die Länge 19° E von 59° 11' N bis zur Insel Gotland und von der Insel Gotland entlang 57° N bis 18° E und von dort nach Süden entlang der Länge 18° E.

Südliche Begrenzung: Die Breite 56° 30' N.

Teilgebiet 28

Nördliche Begrenzung: Die Breite 58° 30' N.

Südliche Begrenzung: Die Breite 56° 30' N.

Westliche Begrenzung: Nördlich der Insel Gotland die Länge 19° E, südlich der Insel Gotland entlang 57° N bis zur Länge 18° E und von dort nach Süden entlang der Länge 18° E.

Teilgebiet 29

Nördliche Begrenzung: Die Breite 60° 30' N.

Östliche Begrenzung: Die Länge 23° E bis 59° N und von dort nach Osten entlang 59° N.

Südliche Begrenzung: Die Breite 58° 30' N.

Westliche Begrenzung: Von 59° 11' N nach Süden entlang der Länge 19° 00' E.

Teilgebiet 30

Nördliche Begrenzung: Die Breite 63° 30' N.

Südliche Begrenzung: Die Breite 60° 30' N.

Teilgebiet 31

Südliche Begrenzung: Die Breite 63° 30' N.

Teilgebiet 32

Westliche Begrenzung: Sie fällt mit der östlichen Begrenzung des Teilgebietes 29 zusammen.

Anlage 2

Fischart	Gebiet oder Teilgebiete	Zulässige Maschengröße in mm	
		a) Maschenöffnung bei Diagonalmessung	b) Maschenweite bei Längsmessung
1	2	3	
Dorsch	Ostsee und Belte südlich 59° 30' N	90	
Plattfisch	Teilgebiete 22, 23, 24, 25, 26 und 27; Teilgebiet 28 westlich 21° E; Teilgebiet 29 südlich 59° 30' N und westlich 21° E	90	
Plattfisch	Teilgebiet 28 östlich 21° E Teilgebiete 29 und 32, jeweils südlich 59° 30' N und östlich 21° E	80	
Hering	Teilgebiete 22, 23, 24, 25, 26 und 27	32	18
Hering	Teilgebiete 28 und 29, jeweils südlich 59° 30' N; Teilgebiete 30, 31, 32 und 29 nördlich 59° 30' N	28 16	16 10
Sprotte	Ostsee und Belte	16	10
Lachs	Ostsee südlich und östlich der Linien in § 5 Abs. 2 dieser Verordnung	165 für Netze aus natürlichen Fasern o d e r 157 für Netze aus syntetischen Fasern	

Anlage 3

Fischart	Gebiet oder Teilgebiete	Mindestgröße in cm
1	2	3
Dorsch	Ostsee und Belte südlich 59° 30' N	30
Flunder	Teilgebiete 22, 23, 24, 25	25
Flunder	Teilgebiete 26, 27, 28	21
Flunder	Teilgebiete 29 und 32, jeweils südlich 59° 30' N	18
Scholle	Teilgebiete 22, 23, 24, 25	25
Scholle	Teilgebiete 26, 27, 28	21
Scholle	Teilgebiet 29, südlich 59° 30' N	18
Steinbutt, Glattbutt	Ostsee und Belte	30
Aal	Ostsee und Belte	35
Lachs	Ostsee südlich und östlich der Linien in § 5 Abs. 2 dieser Verordnung	60

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes
und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen**

Vom 28. April 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 1. Juli 1949 angenommene Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für die

Deutsche Demokratische
Republik am 7. Mai 1976
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. März 1977 (BGBl. II S. 281).

Bonn, den 28. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

Bekanntmachung
über eine Änderung der Resolution Nr. 26 des Ministerrates
der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)
vom 14. Juni 1973 über die Einführung eines multilateralen Kontingents
für den internationalen Straßengüterverkehr

Vom 16. Mai 1977

Der Ministerrat der CEMT hat auf seiner Sitzung am 2. Dezember 1976 in Paris beschlossen, das System des multilateralen Kontingents für den internationalen Straßengüterverkehr auf Dauer einzuführen.

Die Resolution der CEMT Nr. 31 zur Änderung der Resolution Nr. 26 über die Einführung eines multilateralen Kontingents für den internationalen Straßengüterverkehr wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1974 (BGBl. II S. 298).

Bonn, den 16. Mai 1977

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Winter

Resolution Nr. 31
in Abänderung der Resolution Nr. 26
über die Inkraftsetzung eines multilateralen Kontingents
im internationalen Straßengüterverkehr

Der Rat der Verkehrsminister auf seiner Tagung am 2. Dezember 1976 in Paris:

In Anbetracht der Resolution Nr. 26 hinsichtlich der Inkraftsetzung eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr [CM (73) 5 Final];

In der Erwägung, daß das System des multilateralen Kontingents auf Dauer angewandt werden soll und in der Erwartung, daß über das Volumen und die Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten beschlossen werden kann,

beschließt:

folgende Änderungen im Teil II der Resolution Nr. 26:

- a) im Artikel 2 Abs. 1 werden die Worte „für jedes der Jahre 1974, 1975 und 1976“ gestrichen;
- b) Artikel 9 wird gestrichen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens
Vom 21. Mai 1977

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen sind jeweils nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für

Polen am 9. März 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1977 (BGBl. II S. 377).

Bonn, den 21. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über ein Internationales Energieprogramm
Vom 23. Mai 1977

Das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm (BGBl. 1975 II S. 701) ist nach seinem Artikel 71 Abs. 2 für

Griechenland am 25. September 1976
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1977 (BGBl. II S. 276).

Bonn, den 23. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976

Format DIN A 4 – Umfang 440 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,- zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.